



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 54.

Sonnabend, den 6. Juli.

1901.

Die heute ausgegebene Nr. 12 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:
Nr. 28. Allgemeine Verfügung vom 28. Juni 1901, über die Aussonderung und Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden, sowie die Ablieferung von Akten an das Landesarchiv.

Die Nr. 29 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Juli 1901, enthält:
Nr. 2780. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890. Vom 30. Juni 1901.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Unfallversicherungs-gesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 ist der bei der Berechnung der Unfallrente zu Grunde zu legende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörden für das Fürstenthum Lippe gleichmäßig auf:
510 Mark für männliche, erwachsene Arbeiter,
330 Mark für weibliche, erwachsene Arbeiter,
300 Mark für männliche, jugendliche Arbeiter,
240 Mark für weibliche, jugendliche Arbeiter,
festgesetzt worden.

Diese Sätze treten mit dem 1. Januar 1902 an die Stelle der durch die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1888 festgestellten Sätze.

Detmold, den 1. Juli 1901.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

Overbeck.

Am 4. Juli l. J., Morgens zwischen 9 und 10 Uhr, sind den Eheleuten Zimmermeister Brüning Nr. 16 in Eichholz aus ihrer Wohnung gestohlen worden:

1. eine goldene Damenuhr, deren Deckel zwei Beulen aufweist, nebst einer einfachen dünnen goldenen Kette im Werthe von 64 Mark,
2. eine Granatbroche in Form eines Sternes im Werthe von 12 Mark,
3. 80 Mark in Gold- und Silbermünzen.

Der That verdächtig ist ein etwa 40 Jahre alter 1,75—1,78 Meter großer Mann von schlanker Statur, mit schmalem Gesicht, gelblicher Gesichtsfarbe, sehr großer Nase und kleinem Schnurrbart und bekleidet mit ziemlich gutem Anzuge von grün brauner Farbe und schwarzem, weichem Filzhut. Derselbe giebt sich für einen Reisenden, vermuthlich der Firma Mai & Edlich in Leipzig, aus und sucht Bestellungen auf das bürgerliche Gesetzbuch.

Um Nachforschung nach dem Diebe und den gestohlenen Sachen, sowie Nachricht hierher zu J. 375/01 wird ersucht.

Detmold, den 5. Juli 1901.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Die unter dem Viehbestande des Landwirths Mißcher in Mosebeck ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Detmold, den 4. Juli 1901.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Udden.

Bekanntmachung,

betreffend die Bewilligung von Gebühren für Hinterbliebene von Kriegstheilnehmern.

1. Die nach § 15 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1901 — R.-G.-Bl. S. 193 — zuständigen
Zuschüsse von jährlich

500	Mark zu der gesetzlichen Wittwenbeihilfe von jährlich . . .	1500	Mark,
400	" " " "	1200	"
300	" " " "	900	"
276	" " " "	324	"
248	" " " "	252	"
220	" " " "	180	"
50	" " " jährlichen Erziehungsbeihilfe von . . .	150	"
75	" " " "	225	"
42	" " " "	126	"
60	" " " "	180	"
300	" " " Beihilfe für Eltern und Großeltern von	150	"
124	" " " "	126	"

werden den zum Bezüge von geschlichen Beihilfen bereits anerkannten Personen ohne weiteren Antrag ihrerseits von der seitherigen Zahlstelle vom 1. April 1901 ab (sofern sie an diesem Tage schon bezugsberechtigt waren) gezahlt werden. Bis zur Höhe dieser Zuschüsse fällt die Zahlung der den Betreffenden etwa bewilligten fortlaufenden Unterstützungen und anderweiten Zuschüsse weg.

2. Von Amtswegen werden nach Beendigung der gesetzlich erforderlichen Feststellungen auch bewilligt werden:

- a. die nach § 16 des Gesetzes zuständigen höheren Zuschüsse zur Erreichung eines Jahres-Gesamteinkommens von 3000 Mark für die Wittve eines Generals oder in Generalstellung stehenden Offiziers und von 2000 Mark für die Wittve eines anderen Offiziers,
b. die nach § 17 zuständigen Wittwenbeihilfen für solche Wittwen anerkannter Kriegsinvaliden, die wegen des ursächlichen Zusammenhanges des Todes ihres Ehegatten mit der Theilnahme am Kriege bisher schon mit einer fortlaufenden Unterstützung bedacht worden sind.

3. Bisher wurden die Hinterbliebenen solcher Kriegstheilnehmer, welche an den Folgen einer nicht durch Kriegsverwundung herbeigeführten äußeren Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, wie die Hinterbliebenen solcher Kriegstheilnehmer versorgt, deren Tod als die Folge einer inneren Kriegsdienstbeschädigung anerkannt worden war. In diesem Falle mußte der Kriegstheilnehmer vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß gestorben sein. Nunmehr ist die äußere Kriegsdienstbeschädigung der Kriegsverwundung gleichgestellt worden.

Demnach ist die gesetzliche Versorgung für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, welche an den Folgen einer Kriegsverwundung oder einer äußeren Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Todes zuständig. Dagegen muß die Ehe vor dem Jahre 1901 geschlossen gewesen sein.

Sinterblichene, welche hiernach ein Verporgungsrecht erlangen, haben sich unter Vorlage der Militärpapiere des verstorbenen Kriegstheilnehmers an die Polizeibehörde — Fürstliches Verwaltungsamt bezw. Magistrat — ihres Wohnortes mit dem Gesuche um

Auswirkung der gesetzlichen Versorgung zu wenden. Vergl. Ziffer 6. Von hier aus gehen die vorbereiteten Anträge an die Fürstliche Regierung.

4. Nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften waren die bedürftigen Eltern und Großeltern von Kriegstheilnehmern nur dann versorgungsberechtigt, wenn sie in dem Verstorbenen ihren einzigen Ernährer verloren hatten. Nunmehr ist die gesetzliche Beihilfe für Eltern und Großeltern zu gewähren, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen zur Zeit seines Todes bestritten worden war und solange die Hilfsbedürftigkeit dauert. Dabei ist jedoch Voraussetzung, daß der Tod des betreffenden Abkömmlings, sofern er nicht durch Kriegsverwundung oder äußere Kriegsbeschädigung, sondern durch innere Kriegsdienstbeschädigung verursacht worden ist, vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß eingetreten sein muß.

Anträge sind nach Ziffer 3 zu stellen.

5. Die gesetzlich noch nicht versorgten oder noch nicht mit fortlaufender Unterstützung bedachten Wittwen von Kriegsinvaliden, denen nach § 17 des Gesetzes besondere Wittwenbeihilfen in der Art zu gewähren sind, daß das jährliche Gesamteinkommen

der Wittve eines Generals oder in Generalsstellung stehenden Offiziers . . .	3000 Mark,
der Wittve eines anderen Offiziers	2000 "
der Wittve eines Feldwebels, Vicesfeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	600 "
der Wittve eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	500 "
der Wittve eines Gemeinen	400 "

beträgt, haben ihre Anträge nach Ziffer 3 zu stellen.

Diese Wittwenbeihilfe wird ohne Rücksicht auf die Ursache und den Zeitpunkt des Todes des Kriegsinvaliden gewährt; jedoch muß die Ehe vor dem Jahre 1901 geschlossen gewesen sein.

6. Wer von den in Ziffer 1 und 2 erwähnten Hinterbliebenen bis zum 1. September 1901 die vermeintlich zuständige höhere Gebühr noch nicht erhalten hat, mag sich an die Polizeibehörde seines Wohnortes wenden.

Die außerhalb Deutschlands wohnenden Hinterbliebenen, sowie die Hinterbliebenen von Offizieren und oberen Beamten können allgemein ihre auf das Gesetz gegründeten Anträge an die Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums in Berlin W. 66 Leipzigerstraße 5 richten.

7. Hinterbliebene von Personen, welche zwar an einem Kriege theilhaft waren, aber nicht als Kriegsinvalide anerkannt worden sind, haben kein Versorgungsrecht und wollen sich aller Anträge enthalten; es sei denn, daß sie ein bisher noch nicht geltend gemachtes Recht auf gesetzliche Versorgung zu begründen vermögen.
8. Etwaigen Berufungen gegen abschlägige Bescheide sind die vorhergegangenen Entscheidungen beizufügen.

Detmold, den 1. Juli 1901.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

Overbeck.

Bekanntmachung.

Am 17. und 18. Juli d. J., früh von 1/7 Uhr ab, findet in dem zu unserer Geschäftsstelle, Mönchelsstraße 21a gehörigen Saale die planmäßige Ziehung der 2. Klasse 8. Thüringisch-Anhaltischer Staats-Lotterie öffentlich statt.

Unmittelbar vor Beginn der Ziehung werden die für die 2. Klasse 8. Lotterie planmäßig ausgeworfenen 2000 Gewinne in das Gewinn-Nummerad öffentlich eingeschüttet und gemischt.

Die in 1. Klasse 8. Lotterie nicht gezogenen Klassenloose sind nach § 7, Absatz 1 und 2 des Planes bis zum 9. Juli d. J., Abends 6 Uhr, bei dem Einnehmer, dessen Adresse in der linken unteren Ecke der Vorderseite jedes Looses aufgedruckt ist, zu erneuern, oder, wenn Dies nicht möglich oder ohne Erfolg sein sollte, bis zum 13. Juli d. J., Abends 6 Uhr, bei der unterzeichneten Direktion, unter Einreichung der noch gültigen Loose 1. Klasse und der Erneuerungsbeträge für die 2. Klasse, zu reklamieren.

Gotha, den 29. Juni 1901.

Direktion
der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie.
Dr. Fischer.

Auf Grund des § 139e des Abänderungs-Gesetzes zur Reichsgewerbeordnung vom 30. Juni 1900 wird der Geschäftsschluß für offene Verkaufsstellen

A. im Allgemeinen:

in den Aemtern Detmold, Lage und Horn an je 5 Werktagen vor Ostern und Pfingsten und im Dezember an 20 Werktagen vom 31. Dezember einschließlich ab rückwärts gerechnet,

B. im Besonderen:

im Orte Hausenbeck an den Markttagen im März und Oktober,
im Orte Schlangen an den Markttagen im April und November,
im Orte Augustdorf an den Markttagen im Mai und November,
im Orte Weinberg am Markttage im September,
im Orte Stapelage am Markttage im November,

im Orte Heiden an den Markttagen im März und November,
auf spätestens 10 Uhr Abends bestimmt.

Detmold, den 28. Juni 1901.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Horstbrink.

Unter dem Schweinebestande des Försters Wendt in Berten ist die Rothlauffeuche ausgebrochen.

Schötmar, den 2. Juli 1901.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Heldman.

Freiwilliger Verkauf.

Auf Antrag der Vormünder der Herzog'schen Mündel auf Nr. 8 in Brokhäusen soll das auf den Namen des verstorbenen Landwirths Gottlieb Haverjoh in Brokhäusen eingetragene Kolonat Nr. 8 daselbst, eingetragen im Grundbuch Band I Bl. 2 daselbst 14 ha 67 a 03 qm gr. mit 520,71 Mark Gr. St. R. G. sammt den darauf befindlichen Gebäuden, deren Miethwerth 231 Mk. beträgt im Termine

Montag, den 22. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte im Zimmer 10 öffentlich meistbietend freiwillig verkauft werden. Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken geladen, daß bei annehmbarem Gebot der Zuschlag ertheilt wird.

Detmold, den 28. Juni 1901.

Fürstliches Amtsgericht I

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fräuleins Gesine Cremer in Detmold wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Detmold, den 2. Juli 1901.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A. unter Nr. 9 ist eingetragen die Firma:

„Fischerei-Verein Lemgo in Lemgo“

und als Inhaber derselben der Rathsapotheker

Karl Heynemann in Lemgo und der Kaufmann Fritz Brüggemann jun. in Lemgo.

Jeder der Inhaber ist zur Vertretung der Firma allein berechtigt.

Geschäftsbetrieb: Fischzucht.

Lemgo, den 28. Juni 1901.

Fürstliches Amtsgericht I.

Das Testament des Knechts Dietrich Benning aus Hagedorn, welches hier deponiert ist, soll am

Freitag, den 12. Juli 1901,

Morgens 9 Uhr,

auf der Amtsstube in Schwalenberg geöffnet werden.

Interessenten können sich einfinden.

Blomberg, den 29. Juni 1901.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters Friedrich Tölle Nr. 87 zu Hohenhausen ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins heute aufgehoben.

Hohenhausen, den 2. Juli 1901.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Konkursverfahren.

Ueber den Nachlaß des Schuhmachers Konrad Mesch Nr. 20 zu Stemmen wird, da die Erben die Ueberschuldung des Nachlasses angezeigt haben,

heute am 4. Juli 1901 Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Vorsteher Krüper in Stemmen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Juli 1901 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 2. August 1901,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Erben zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. August 1901 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht zu Hohenhausen.

(gez.) Berghahn.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Hohenhausen, den 4. Juli 1901.

Austermann, Sekretär.

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

